

Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen

(Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW)

§ 7 GemHVO NRW (Verordnung) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Vorbericht

(1) Der Vorbericht soll einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

(2) Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.